

Hochlastzeitfenster 2023 der Stadtwerke Bretten

Atypische Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können ein individuelles Netzentgelt beantragen.

Der § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV lautet:

“Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsverteilungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von §16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.“

Mit den Daten des Referenzzeitraums vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2022 ergeben sich für den Genehmigungszeitraum 2023 folgende Hochlastzeitfenster:

2023	Jahreszeit			
Spannungsebene	Herbst	Winter	Frühling	Sommer
MS	08:15 - 08:30 11:00 - 13:30 15:00 - 15:30 16:30 - 18:00 18:30 - 19:45 20:00 - 20:15	07:15 - 10:00 10:30 - 13:45 14:45 - 16:30 16:45 - 18:00 18:45 - 19:30	13:00 - 13:15	
MS/NS	08:15 – 08:30 11:00 - 12:00 12:15 - 13:30 15:00 - 15:30 16:30 - 18:00 18:30 - 19:45 20:00 - 20:15	07:15 - 10:00 10:30 - 13:45 14:45 - 15:15 15:30 - 16:30 16:45 - 18:00 18:45 - 19:30	13:00 - 13:15	
NS	10:45 - 11:30 12:15 - 13:00 15:00 - 15:30 16:00 - 16:15 16:30 - 19:30	11:00 - 11:30 12:30 - 13:15 14:45 - 16:30 16:45 - 19:30		

Bitte beachten Sie, dass **ein** Hochlastzeitfenster am Tag kürzer 3 Stunden, sachgerecht auf bis zu 3 Stunden erweitert wurden (Bsp. Winter in der MS Ebene auf 3 Stunden).

Bei den Zeitfenstern sind jeweils der tatsächliche Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Genehmigungszeiträume 2023:

Frühling:	01.03.2023 bis 31.05.2023
Sommer:	01.06.2023 bis 31.08.2023
Herbst:	01.09.2023 bis 30.11.2023
Winter:	01.01.2023 bis 28.02.2023
	01.12.2023 bis 31.12.2023

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts muss die jährliche Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € betragen bzw. der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:

MS 20 Prozent, MS/NS 30 Prozent, NS 30 Prozent